

## Landgericht München II

Az.: 10 O 1245/25 Ver



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer Rechtsanwaltskanzlei**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),  
Gz.: [REDACTED]

gegen

**Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG**, [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 10. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Zeug als Einzelrichter am 20.04.2026 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Zum Ausgleich aller Ansprüche der Klägerin aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Durchführung des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] seien sie bekannt oder unbekannt, bereits entstanden oder nicht, zahlt die Beklagte an die Klägerin einmalig 47.616,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem

15.04.2025. Damit sind alle mit der Klage geltend gemachten Ansprüche abgegolten und erledigt. Zudem verpflichtet sich die Beklagte die nach dem Widerruf im März 2025 bis zur Beitragsfreistellung im März 2026 gezahlten Prämien zu erstatten.

2. Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] rückwirkend beendet ist.
  3. Der unter Ziff. 1 genannten Betrag wird fällig vier Wochen, nachdem der Vergleichsbeschluss bei den Vertretern der Beklagten eingegangen ist. Der Vergleichsbetrag ist auf das Kanzleikonto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu zahlen.
  4. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.
  5. Eine weitergehende Kostenerstattung findet nicht statt.
- II. Der Streitwert wird auf 53.933,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Zeug

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 05.05.2026

Roggatz, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle